



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Karlstraße 25 · 8122 Penzberg/OB.



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Halbmond Nr. 11

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf das Entfallen der öffentlichen Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 24.01.1989 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 11.04.1989 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 09.05.1989

Stadt Penzberg, den 09.05.1989


I.V. Mummert
2. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsatm Weilheim- Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet... Halbmond

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

09.05.1989



Nr. 6

Erlaß der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung

Bekanntmachung

Mit Beschluß vom 24. Januar 1989 hat der Bauausschuß die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1005/34 (Westend 51/53) angeordnet. Die Änderung beinhaltet, daß die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

In seiner Sitzung am 11.04.1989 hat der Stadtrat die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung beschlossen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1. Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 02. Mai 1989
STADT PENZBERG

Wessner
1. Bürgermeister

Erlaß der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung

B e k a n n t m a c h u n g

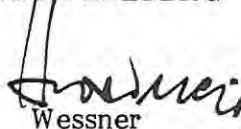
Mit Beschluß vom 24. Januar 1989 hat der Bauausschuß die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1005/34 (Westend 51/53) angeordnet. Die Änderung beinhaltet, daß die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

In seiner Sitzung am 11.04.1989 hat der Stadtrat die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" als Satzung beschlossen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1. Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 09. Mai 1989
STADT PENZBERG



Wessner
1. Bürgermeister

AZ. 610 7/2 Br/ga

Gegenstand: Erlaß der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Halbmond" als Satzung

Amt: Stadtbauamt

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö /	10

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrats Penzberg

in der ~~11. 11.~~ - öffentlichen Sitzung vom 11.04.1989

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 23 / 1., 2., Bürgermeister, 22 Stadtrats-Mitglieder
nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: 2 / StR Gumberger, Dr. Winter

nicht stimmberechtigt: /

Mit 23 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 24. Januar 1989 hat der Bauausschuß die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.Nr. 1005/34 (Westend 51/53) angeordnet.

Die Änderung beinhaltet, daß die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag

Der Stadtrat beschließt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" mit dem Entfallen der öffentlichen Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie als Satzung.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Wessner
1. Bürgermeister

VEREINFACHTE ÄNDERUNG - ANHÖRVERFAHREN

- Angaben der Gemeinde / Markt / Stadt -

- 1 -

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 09.FEB.1989

Bitte vollständig ausfüllen !

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Halbmond" Nr. 11

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Die öffentliche Darstellung
der Zufahrt zu dem Grund-stück Fl.-Nr. 1005/34 (Westend 51/53) mit Begradigung der
Straßengebreuzungslinie

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn: (z.B. 79/2, Müller Max)

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau

frei für den Fall, daß weitere Fachbehörden von der Änderung
betroffen sind (z.B. WWA, SBA, IAW, Bahn, Forst etc.)

1. Der Stadt/Markt/Gemeinderat hat mit Beschluß vom eine "Vereinfachte Änderung" des oben genannten Bebauungsplanes eingeleitet. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Stellungnahme gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

betroffene und benachbarte Grundeigentümer wurden angehört und haben nach schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist von nicht widersprochen bzw. der beabsichtigten Änderung bereits unterschriftlich zugestimmt.
(Nachweis kann beigelegt werden, falls schon vollständig vorhanden.)

die erforderliche Nachbarbeteiligung wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Satzungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:

(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!, ggf. Aktennotizen beigegeben)

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 03.02.1989

Unterschrift

Wessner

1. Bürgermeister

Anlagen: Beschlußabschrift

Pläne

Bekanntmachung

) einfach reicht

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing. 23. FEB. 1989	
Ref. 7/2	Beil.

Urschriftlich zurück

an ~~Gemeinde Markt~~ Stadt ...Penzberg.....

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <i>[Handwritten]</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt
A <i>[Handwritten]</i>	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe <i>Erforderlich?</i> Kurzbeschreibung:.....	A <i>[Handwritten]</i> ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <i>[Handwritten]</i> ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ:..... ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 17.02.1989
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatto



Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond"

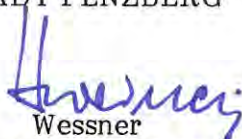
B E K A N N T M A C H U N G

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 24.01.1989 die vereinfachte Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes "Halbmond" für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/34 (Westend 51/53) gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet, daß die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.-Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Penzberg, den 03.02.1989
STADT PENZBERG



Wessner
1. Bürgermeister

Aushang vom 10.02.1989 bis
10.03.1989 an den
öffentlichen Anschlag-
tafeln der Stadt Penzberg

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Bauausschuß-
sitzung am 24.01.1989 um 18:15 Uhr

Von den ordnungsgemäß geladenen 6 Bauausschußmitgliedern sind 5
anwesend. Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

TOP Ö 22 Antrag der Stadt Penzberg auf vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes "Halbmond"

Beschluß

Der Bauausschuß ordnet die 11. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes "Halbmond" an, die beinhaltet, daß
die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grund-
stück Fl.-Nr. 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung
der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

Abgeschlossen am 24.01.1989
Bauausschuß der Stadt Penzberg

gez. Wessner
1. Bürgermeister

AZ602 7-2 Br/lr.-

Gegenstand: Antrag der Stadt Penzberg auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "Halbmond"

Amt:

Bauamt-Verw.

Schriftführer:

Brettner

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NÖ 22 / 89	Ö 21

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses

in der ~~nicht~~- öffentlichen Sitzung vom 24. Januar 1989

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 6 / 1., 2., Bürgermeister, 5 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: 1 / StR Stürzl (berfl.verh.)

nicht stimmberechtigt: /

Mit 6 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

Antrag der Stadt Penzberg auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond".

Aufgrund der anstehenden Erschließungskostenabrechnung ist es erforderlich, die durch den Ausbau der Straße entstandene Abweichung zu berichtigen. Es handelt sich dabei um den Wegfall der öffentlichen Zufahrt im Grundstück Fl. 1005/34 (Westend 51/53) mit Begradigung der Straßenbegrenzungslinie.

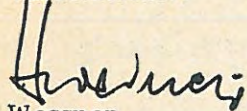
2. Vorschlag

Der Bauausschuß ordnet die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" an, die beinhaltet, daß die öffentliche Darstellung der Zufahrt zu dem Grundstück 1005/34 bei gleichzeitiger Begradigung der Straßenbegrenzungslinie zu entfallen hat.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:

